



Diplomarbeiten im Lehramtsstudium an der LFU Innsbruck (gültig ab 1.1.2011)

Allgemeine Bestimmungen

Die für alle Diplomarbeiten im Lehramtsstudium unabhängig von der Wahl Ihrer Unterrichtsfächer maßgeblichen Bestimmungen finden sich im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen § 24.

<http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/2005-2006/16/mitteil.pdf>

Bitte informieren Sie sich darüber, bevor Sie Ihre Entscheidung über Thema und Betreuerin/Betreuer bzw. Beurteilerin/Beurteiler fällen und Ihre Diplomarbeit im zuständigen Prüfungsreferat anmelden.

Anmeldung des Themas der Diplomarbeit

Gemäß § 81 des Universitätsgesetzes 2002 und § 24 Abs. 4 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ hat die Studierende bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

Das Formular für die Anmeldung der Diplomarbeit erhalten Sie direkt im Prüfungsreferat Innrain 52d.

Wichtig! Die Anmeldung der Diplomarbeit setzt den positiven Abschluss der ersten Diplompriifung voraus (d.h. die positive Beurteilung aller im ersten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen muss nachgewiesen werden).

Thema der Diplomarbeit

Wichtig! Gemäß § A 16 des Studienplans für das Lehramtsstudium der geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächer (2001W) ist in jedem Fall sicherzustellen, dass in der Themenstellung und in der Arbeit ein deutlicher, aktueller Schul- oder Unterrichtsbezug zum Ausdruck kommt.

Abänderung des Themas der Diplomarbeit

Wichtig! Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung des Themas der Diplomarbeit im Prüfungsreferat ist das gemeldete Thema grundsätzlich beizubehalten. Im Falle einer (inhaltlichen) Abänderung des Themas muss das ursprünglich gemeldete Thema der Diplomarbeit im Prüfungsreferat Innrain 52d abgemeldet und das aktuelle Thema neu angemeldet werden.

Katholische Religion

Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion § 12
<http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/2004-2005/27/mitteil.pdf>

Die Fächer, denen das Thema der Diplomarbeit entnommen werden kann, sind im § 2 genannt. Darunter scheinen auch „Katechetik und Religionspädagogik“ sowie „Pädagogik und Religionsdidaktik“ auf.

Naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer

Studienplan für das Lehramtsstudium in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern § 3 Abs 7

<http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/2000/67/mitteil.pdf>

Das Thema der Diplomarbeit muss „aus einem der zwei Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik“ gewählt werden. Und: „In jedem Fall muss ein deutlicher Bezug zur Fachdidaktik eines der zwei Unterrichtsfächer vorhanden sein.“

Beachten Sie bitte diese Bestimmung bei der Wahl Ihres Themas und Ihrer Betreuerin/ Ihres Betreuers bzw. Ihrer Beurteilerin/Ihres Beurteilers. Die Betreuerin/Der Betreuer bzw. die Beurteilerin/der Beurteiler muss eine Habilitierte/ein Habilitierter sein. Nur in Ausnahmefällen kann bei Bedarf eine Nicht-Habilitierte/ein Nicht-Habilitierter herangezogen werden (vgl. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ § 24 Abs. 2; http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/lehre/satzungsteil_fassung_04.12.06.pdf).

Sie haben bereits eine Diplom- oder Masterarbeit in einem Fach geschrieben, das dem von Ihnen gewählten ersten Unterrichtsfach entspricht. Diese Diplom- oder Masterarbeit können Sie als Ausgangspunkt für Ihre Diplomarbeit im Lehramtsstudium verwenden und sie ganz oder teilweise in Ihre Diplomarbeit im Lehramtsstudium einbinden. Diese Teile müssen dann als Selbstzitate angegeben werden. Es ist eine neue Gesamtstruktur erforderlich, damit die Diplomarbeit ein kohärentes Ganzes darstellt. Die aus der ersten Diplom- oder Masterarbeit übernommenen Inhalte bilden den fachlichen Hintergrund Ihrer Diplomarbeit im Lehramtsstudium. Ausgehend davon stellen Sie einen fachdidaktischen Zugang zu den übernommenen Inhalten her, befassen sich mit der entsprechenden fachdidaktischen Literatur und/oder arbeiten dessen unterrichtspraktische Umsetzung aus. Nach § 51 Abs. 2 Z 8 des Universitätsgesetzes muss diese Diplomarbeit eine wissenschaftliche Arbeit sein, die dem Nachweis der Befähigung dient, "wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten".

Geistes- und Kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer

Studienplan für das Lehramtsstudium in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern § 16 Abs 4
<http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/2000/69/mitteil.pdf>

Die Diplomarbeit muss „zu einem pädagogischen, fachdidaktischen und/oder fachwissenschaftlichen Thema“ geschrieben werden. Und: „In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass in der Themenstellung und der Arbeit ein deutlicher, aktueller Schul- oder Unterrichtsbezug zum Ausdruck kommt.“

Beachten Sie bitte diese Bestimmung bei der Wahl Ihres Themas und Ihrer Betreuerin/ Ihres Betreuers bzw. Ihrer Beurteilerin/Ihres Beurteilers. Die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Beurteilerin/der Beurteiler muss eine Habilitierte/ein Habilitierter sein. Nur in Ausnahmefällen kann bei Bedarf eine Nicht-Habilitierte/ein Nicht-Habilitierter herangezogen werden (vgl. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ § 24 Abs. 2; http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/lehre/satzungsteil_fassung_04.12.06.pdf).

Sie haben bereits eine Diplom- oder Masterarbeit in einem Fach geschrieben, das dem von Ihnen gewählten ersten Unterrichtsfach entspricht. Diese Diplom- oder Masterarbeit können Sie als Ausgangspunkt für Ihre Diplomarbeit im Lehramtsstudium verwenden und sie ganz oder teilweise in Ihre Diplomarbeit im Lehramtsstudium einbinden. Diese Teile müssen dann als Selbstzitate angegeben werden. Es ist eine neue Gesamtstruktur erforderlich, damit die Diplomarbeit ein kohärentes Ganzes darstellt. Die aus der ersten Diplom- oder Masterarbeit übernommenen Inhalte bilden den fachlichen Hintergrund Ihrer Diplomarbeit im

Lehramtsstudium. Ausgehend davon stellen Sie einen fachdidaktischen Zugang zu den übernommenen Inhalten her, befassen sich mit der entsprechenden fachdidaktischen Literatur und/oder arbeiten dessen unterrichtspraktische Umsetzung aus. Nach § 51 Abs. 2 Z 8 des Universitätsgesetzes muss diese Diplomarbeit eine wissenschaftliche Arbeit sein, die dem Nachweis der Befähigung dient, "wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten".